



Zum Vertragsdokumentengenerator Das Urteil des BGH vom 9.9.2021¹

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne würde ich dieses Editorial mit meinem Lieblingssatz beginnen: „*Es gibt auf der ganzen Welt wohl keine Spezies, die sich mit einer derartigen Leidenschaft abschafft oder zumindest überflüssig macht, wie den Menschen!*“

Allerdings wäre dieser Satz auf die Anwaltschaft bezogen ungerrecht, da es derzeit wohl eher ein überschaubarer Kreis in der Kollegenschaft ist, der die totale Digitalisierung und Kommerzialisierung unseres Berufsstandes kritiklos hinsichtlich der Folgen bejubelt, sei es aus kommerziellen Überlegungen heraus, sei es aus echter berufspolitischer Überzeugung.

Wie dem auch sei, Gesetzgebung und Rechtsprechung setzen derzeit offensichtlich alles daran, den Zugang zum Recht zum profitablen Geschäftsmodell mutieren zu lassen, wohl mit dem Endziel, aus Rechtsanwälten, soweit man ihnen ohnehin noch eine Existenzberechtigung beimessen will, Justizialkaufleute werden zu lassen.

Die Zeiten jedenfalls, als der frühere Justizminister *Maas* noch zusagen konnte, mit ihm werde der Zugang zum Recht kein Geschäftsmodell werden, sind wohl unwiederbringlich vorbei!

Während sich der Gesetzgeber nach Kräften bemüht, die Regeln des Rechtsmarktes zu revolutionieren und Inkassodienstleister und Plattformbetreiber (kann hier überhaupt noch unterschieden werden?) und Anwälte auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu bringen, bemüht sich die Rechtsprechung darum, wenn auch derzeit noch mit etwas tapsigen Schritten, die Bedeutung der Anwaltschaft für das rechtssuchende Publikum mehr und mehr zu relativieren. Ein schönes Beispiel für diese Behauptung findet sich nach den bedenklichen, wenn auch noch vorsichtigen Entscheidungen zur Mietpreisbremse nunmehr im Urteil vom 9.9.2021 zu einem Geschäftsmodell, das sich unter „*Smartlaw*“ einen Namen gemacht hat.

Hier versucht man sich daran, die Erstellung eines Vertragsdokuments mithilfe des Generators als keine Rechtsdienstleistung darzustellen, die sich mit einer konkreten fremden Rechtsangelegenheit beschäftigt. Übersehen wird freilich, dass der Dienstleister selbst – wenn auch in der zwischenzeitlich nicht mehr aktuellen und von LG und OLG rechtskräftig verbotenen Werbung – sein Angebot als qualitativ gleichwertig zu Anwaltsdienstleistungen gesehen hat und in seiner Ankündigung dessen, was er

jedem Kunden zu liefern verspricht, auch noch hervorhebt: „*individuelle Vertragserstellung mit Smartlaw zu einem Dokument, das Ihren Bedürfnissen angepasst ist, in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt [...]*“.

Manche Richter wären schon deshalb auf die Idee gekommen, dass die eigene Einschätzung vielleicht werthaltiger und maßgebender sein könnte als die Beurteilung durch ein Gericht.

Erstaunlich ist es auch, dass ausgerechnet der Bundesgerichtshof unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und fast schon beleidigend dem sogenannten durchschnittlichen Verbraucher diverse intellektuelle Fähigkeiten abspricht, die man in der *Smartlaw*-Entscheidung auf wundersame Weise dem Nutzer in der Art unterstellen will, dass er erkennen könne, dass das Dienstleistungsangebot des *Smartlaw*-Vertragsgenerator-Anbieters nicht auf eine konkrete Vertragsgestaltung ausgelegt ist.

Es würde den Rahmen eines Editorials sprengen, wenn man – einer Urteilsanmerkung gleich – einen weiteren ganzen Strauß von Widersprüchen und Angriffsflächen des Urteils aufzeigen würde.

In einem Editorial tröstet man sich mit dem berühmten Satz von *Camus*: „*Das Absurde hat nur insofern einen Sinn, als man sich nicht mit ihm abfindet.*“ Im Sinne von *Camus* („*Wir müssen uns Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen.*“) darf man sich die – zu Unrecht – unterlegene klagende Kammer als eine glückliche Kammer vorstellen oder frei nach *Jorge Luis Borges*:

„*Es gibt Niederlagen, die würdevoller sind als ein Sieg.*“

Ihr

RA und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg

¹ I ZR 113/20, NJW 2021, 3125 mAnm *Thole* = MMR 2021, 961 mAnm *Drallé* = BB 2021, 2896 mAnm *Höfling* = GRUR-Prax 2021, 645 mAnm *Novak-Over* = NJW-Spezial 2021, 670 mAnm *Dahns* = RD 2021, 619 mAnm *Leeb*.